



## Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

### I. Nachtrag

vom 07.12.2016 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Klärschlammsatzung der Gemeinde Lindlar vom 03.12.2015.

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. 10. 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW 2011, S. 687) und der §§ 53c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 07.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

§ 4 Abs. 7 enthält folgende Neufassung:

Die Einleitungsgebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| - für Nichtmitglieder des Aggerverbandes | 4,10 €/m <sup>3</sup> |
| - für Mitglieder des Aggerverbandes      | 1,95 €/m <sup>3</sup> |

#### § 2

§ 5 Abs. 5 enthält folgende Neufassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| - für Nichtmitglieder des Aggerverbandes | 0,80 €/m <sup>2</sup> |
| - für Mitglieder des Aggerverbandes      | 0,58 €/m <sup>2</sup> |

#### § 3

§ 12 Abs. 1 enthält folgende Neufassung:

Die allgemeine Verwaltungsgebühr wird für alle Grundstückseigentümer erhoben, die häusliches Abwasser in eine Grundstücksentwässerungseinrichtung einleiten. Sie beträgt 31,30 € pro einleitendes Grundstück.

§ 12 Abs. 7 enthält folgende Neufassung:

Für jede Entleerung der Grundstücksentwässerungseinrichtung nach Abs. 4 und 5 erhebt die Gemeinde eine zusätzliche Verwaltungsgebühr. Die Gebühr beträgt 19,96 € pro Entleerung.

#### § 4

Dieser I. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Klärschlammsatzung der Gemeinde Lindlar vom 03.12.2015 tritt am 01.01.2017 in Kraft.

#### Übereinstimmungsbestätigung:

Hiermit wird bestätigt, dass der vorstehende Satzungstext (bzw. Aufstellungsbeschluss etc.) mit der Beschlussfassung aus der Gemeinderatssitzung vom 07.12.2016 übereinstimmt.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

#### **Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW):**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den 08.12.2016

  
Dr. Georg Ludwig  
Bürgermeister